

Rechtsprechung **Keine VBL-Sanierungsbeiträge von Ersatzschulen mit Finanzhilfeanspruch**

Zum Urteil des OLG Hamm vom 10. August 2012 – 20 U 239/11

RECHTSANWALT, NOTAR UND MEDIATOR INGO KRAMPEN, BOCHUM

Leitsatz

Eine Waldorfschule ist im Land NRW zur Zahlung eines Sanierungsgeldes an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht verpflichtet, weil Ersatzschulen dem Land NRW, das zur Zahlung von Sanierungsgeld nicht verpflichtet ist, haushaltsmäßig im Wesentlichen zugeordnet sind.

Das Urteil des OLG Hamm vom 10. August 2012 ist für die betroffenen Ersatzschulen in NRW von erheblicher materieller und ideeller Bedeutung. Allerdings dürfte es für Fachleute wie Laien schwer zu verstehen sein, die nicht mit der Rechtslage vertraut sind, die in NRW gilt. Hier gibt es – ähnlich den meisten Bundesländern – keine Unterscheidung von genehmigten (nicht refinanzierten) und anerkannten (refinanzierten) Ersatzschulen. Alle genehmigten Ersatzschulen sind finanzhilfeberechtigt. Allerdings wird differenziert zwischen „Regel-Ersatzschulen“ gemäß § 100 Abs. 4 SchulG und Ersatzschulen eigener Art, also solchen, die von staatlichen Lehrplänen und Curricula abweichende wertvolle pädagogische Reformgedanken verwirklichen, z.B. alle Waldorfschulen und einige Freie Alternativschulen. Solche Schulen eigener Art (genehmigte Ersatzschulen in den übrigen Bundesländern) haben gemäß § 100 Abs. 6 SchulG nicht das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen und Abschlüsse zu vergeben.

VBL als Zusatzversorgung auch für Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft

An diesen – im Grunde marginalen – Unterschied knüpft die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) an. Die VBL als Anstalt des öffentlichen Rechts, mit der Aufgabe, den Angestellten der beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes eine zusätzliche Altersversorgung zu gewähren, war lange Zeit konkurrenzlose Zusatzversorgungsanstalt nicht nur für Bund und Länder, sondern auch für alle Ersatzschulen in NRW. Für letztere war diese Zusatzversorgung sehr attraktiv, weil die Versorgung bis vor wenigen Jahren als sogenannte „Gesamtversorgung“ ausgestaltet war. Gesamtversorgung bedeutet, dass der Zusatzversicherer sich seinen Mitgliedseinrichtungen gegenüber verpflichtet, die gesetzlichen Renten der versicherten Arbeitnehmer/innen auf das Niveau des letzten Arbeitsverdienstes aufzustocken. Dieses System war angesichts der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr durchzuhalten und wurde auf eine übliche Rentenversicherung umgestellt. Zugleich musste die VBL in erheblichem Umfang saniert werden, um einen Kollaps der gesamten Altersversorgung zu vermeiden. Und die Kosten der Sanierung wurden auf die beteiligten Arbeitgeber umgelegt, allerdings unter Befreiung der öffentlichen Gebietskörperschaften. Dabei differenziert § 65 der VBL-Satzung nach „Regel-Ersatzschulen“, die dem Land zugerechnet wurden und somit von Sanierungsgeldzahlungen befreit sein sollten, und Ersatzschulen eigener Art, die als „sonstige Arbeitgeber“ nicht befreit sein sollten. Darüber hinaus stellte sich das Land NRW auf den Standpunkt, dass Sanierungsgelder, anders als die Beiträge zur Zusatzversorgung selbst, nicht refinanzierungsfähig seien.¹ Dies hätte für die betroffenen Schulen wie die hier beklagte Waldorfschule Zahlungsverpflichtungen bedeutet, die sie an den Rand einer Insolvenz gebracht hätten. Erfreulicherweise schob das OLG dem nun rechtskräftig einen Riegel vor.

¹ Inzwischen hat das OVG NRW dies allerdings für rechtswidrig und somit Sanierungsgelder grundsätzlich für bezuschussungsfähig erklärt, OVG NRW...

**Müssen Ersatzschulen
Sanierungsgeld
an VBL zahlen?**

Dabei knüpft das OLG an eine Formulierung in der VBL-Satzung an, die von der VBL selbst im Verfahren als „bloßer Programmsatz“ apostrophiert wurde: Gemäß § 65 Abs. 4 Satz 2 der VBL-Satzung sind auch Arbeitgeber nicht zur Zahlung von Sanierungsgeld verpflichtet, wenn sie dem Land „haushaltsmäßig im Wesentlichen zuzuordnen“ sind. Für die Ersatzschulen ist das Urteil vor allem deswegen von großer Bedeutung, weil im Ergebnis unterstrichen wurde, dass schon durch ihre Funktion, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen, eine Gleichstellung mit staatlichen Schulen angezeigt erscheint und es darüber hinaus einer rechtlich vollständigen Gleichstellung (wie für sogenannte „beliehene Unternehmer“) nicht bedarf. Für das OLG war zu Recht entscheidend, dass auch Ersatzschulen „eigener Art“ in NRW (also genehmigte Ersatzschulen im übrigen Bundesgebiet) Anspruch auf vollständige Bezuschussung ebenso wie „Regel-Ersatzschulen“ (anerkannte Ersatzschulen) haben. Das begründete für das Gericht die „haushaltsmäßige Zuordnung“ zum Land und damit die Befreiung von Sanierungsgeldern.

Einige Ersatzschulen, u.a. die hier beklagte Waldorfschule, sind nach der Systemumstellung der VBL zu anderen (attraktiveren) Zusatzversorgungskassen gewechselt. Gerade von diesen Schulen hat die VBL (für die verbliebenen Arbeitnehmer) unnachgiebig in den letzten Jahren Sanierungsgelder eingefordert. Es kann ein Zusammenhang vermutet werden. Aber auch diese Überlegung ist nach dem Urteil des OLG Hamm nun obsolet.

Anmerkung:

Das Urteil gilt m.E. nicht nur für die Ersatzschulen in NRW, sondern darüber hinaus. Zwar mag das für die Finanzhilfeberechnung in NRW geltende „Defizitdeckungsprinzip“ (Refinanzierung von bestimmten Ausgaben) die Ersatzschulen finanziell näher an das staatliche Schulwesen rücken als andere Finanzhilferegulungen – doch werden auch in den übrigen Bundesländern die Finanzhilfen aus Haushaltsstellen des Staates geleistet und die Höhe nach Berechnungen bestimmt, denen staatliche Schulkosten zugrunde liegen. Mithin sind auch dort die Ersatzschulen „haushaltsmäßig dem Land zugeordnet“. JPV